



Die nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) ist in Bezug auf Aufklärung, Prävention und Information, eine Serviceeinrichtung für den Österreichischen Sport mit einer sehr klaren, gerechten und konsequenten Abgrenzung. Sie ist der uneingeschränkten Dopingbekämpfung verpflichtet.

Die offizielle Webseite der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) [www.nada.at](http://www.nada.at) bietet eine Fülle an zusätzlichen Informationen zum Thema „Anti-Doping“.

#### Anti-Doping Beauftragter des ÖSBV

Peter Holzberger  
E-Mail: [peter.holzberger@utanet.at](mailto:peter.holzberger@utanet.at)  
Tel.: 0676/3009895

#### Auszug aus den Satzungen des ÖSBV

##### Dopingbestimmungen

Die Verwendung unerlaubter Substanzen und die Anwendung verbotener Methoden gemäß den Dopinglisten der WADA und der FISB sind allen Verbandsmitgliedern bzw. den Mitgliedern der dem Verband angeschlossenen Vereine untersagt.

## Anti – Doping - Information

1. Für den ÖSBV die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine etc.) sowie deren Mitglieder, Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen und sonstige Personen gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des ADBG 2021 Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des ÖSBV verbindlich. Für die Landesverbände, deren Mitgliedsvereine und alle Vereinsmitglieder haben die folgenden Bestimmungen sinngemäß zu gelten.

- Es dürfen in die beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 25 ADBG abgegeben haben.
- Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzung gemäß § 24 und 25 ADBG erfüllen.
- Es dürfen nur Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 24 und 25 ADBG nachgekommen sind.
- In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Bundes-Sportfachverband, im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfachverbandes veranstaltet werden, sind die Geltung der Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen und die Bedingungen gemäß § 24 Abs 2 Z 6 ADBG einzuhalten.
- Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖSBV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtet unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinn des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
- Die Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen und sonstige Personen haben den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR oder der USK Folge zu leisten sowie am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken, im Fall eines Vergehens gegen diese Pflichten kann die Disziplinarkommission des ÖSBV entsprechende Sanktionen verhängen.

## 2. Ausführungsbestimmungen

Der Skibob-Kongress erlässt die Ausführungsbestimmungen der IWO in einem Dopingreglement. Soweit dieses keine Bestimmungen enthält, sind für die Durchführung der Kontrollen, der Analysen, die Strafbestimmungen und Sanktionen sinngemäß die Bestimmungen des Doping Statutes der FISB des WADA Codes und des Anti Doping Bundesgesetzes und deren Ausführungsbestimmungen anwendbar.